



## Statuten

### I. Zweck und Sitz

#### § 1

Als traditionsreichste und älteste Offiziersgesellschaft der Schweiz:

- Vertreten wir die Interessen unserer Milizarmee im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik,
- Vernetzen wir unsere Mitglieder,
- Fördern wir den Wissensaustausch,
- Stärken wir unsere Leadershipfähigkeiten

#### § 2

Die OGW ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).

### II. Mitgliedschaft

#### § 3

<sup>1</sup> Mitglieder der OGW können werden:

- a) Offiziere der Schweizer Armee und
- b) Offiziere des Rotkreuzdienstes.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann über Ausnahmen befinden.

#### § 4

*Aufgehoben*

#### § 5

Aufnahme und Austritt  
von Mitgliedern

<sup>1</sup> Die Aufnahme als Mitglied erfolgt, auf Gesuch des Betreffenden, durch den Vorstand.

<sup>2</sup> Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fälliggewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Gesellschaftsjahr.

<sup>3</sup> Mitglieder, welche die Gesellschaftsinteressen schädigen oder ihre Beitragspflicht verletzen, können ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

### III. Organisation

#### § 6

Organe der OGW

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand;
3. Die Delegierten;
4. Die Rechnungsrevisoren.

#### § 7

1. Die  
Generalversammlung

<sup>1</sup> Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung ab. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

<sup>2</sup> Der Vorstand beruft ausserordentliche Generalversammlungen ein, wenn die Umstände dies erfordern oder wenn mindestens 50 Mitglieder ein dahin gehendes schriftliches Begehren stellen.

<sup>3</sup> Die Einladung zur ordentlichen und zur ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 10 Tage vor dem Datum der Versammlung. Auf dem elektronischen Weg zugestellte Einladungen sind gültig.

### § 8

Geschäfte der  
Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

1. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
2. Abnahme der Jahresrechnung;
3. Genehmigung des Budgets;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Delegierten und der Rechnungsrevisoren;
6. Statutenrevision
7. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
8. Auflösung der OGW
9. Déchargeerteilung an den Vorstand

### § 9

Wahlen und  
Abstimmungen

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht die Versammlung geheime Stimmabgabe beschliesst.

<sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet im 1. und 2. Wahlgang das absolute Mehr, im 3. Wahlgang bei Stimmgleichheit endgültig das Los. Für Statutenänderungen und die Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

<sup>3</sup> Bei allen übrigen Beschlüssen der Generalversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

### § 9a

Durchführung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlungen durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

<sup>3</sup> Grundsätzlich ist eine physische Generalversammlung anzustreben.

### § 10

2. Der Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Bei Pattsituationen hat der Präsident einen Stichentscheid.

<sup>2</sup> Der Vorstand wird jeweils für ein Vereinsjahr gewählt. Aus dem Kreis der Gewählten bezeichnet die Generalversammlung den Präsidenten.

<sup>3</sup> Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.



**§ 11**

<sup>1</sup> In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand handelt grundsätzlich durch Kollektivunterschrift zu zweien, namentlich bei der Eröffnung oder Aufhebung von Bankkonten oder bei der Vertragsunterzeichnung.

3. Die Delegierten

**§ 12**

Die Delegierten handeln im Interesse der OGW.

4. die  
Rechnungsrevisoren

**§ 13**

*Aufgehoben*

**IV. Finanzielles**

**§ 14**

<sup>1</sup> Die Auslagen der OGW werden grundsätzlich bestritten aus

- a) Dem ordentlichen Jahresbeitrag
- b) Freiwilligen Beiträgen.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeit der OGW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten der OGW ist ausgeschlossen.

**§ 15**

Allfällig der OGW anvertraute Fonds verwaltet der Vorstand. Er verfügt darüber im Rahmen der Zweckbestimmung derselben und erstattet der Generalversammlung alljährlich Bericht.

**V. Schlussbestimmungen**

**§ 16**

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 20. Juni 2025 angenommen worden und ersetzt diejenigen vom 23. Mai 1997.

Der Präsident: Oberstl Sébastien Pahud

Der Aktuar: Oblt Oliver v. Hirschheydt